

mehrere, mindestens zwei Registerbände existiert¹; das ist indes bei einer fast doppelt so langen Regierung an sich nicht verwunderlich, und die Frequenz der Eintragungen scheint auch hier noch mehr auf dem Niveau des Gregorregisters als auf dem der Register Innocenz' III. gewesen zu sein²; denn ein Vergleich jener Notiz mit dem ersten, vollständig erhaltenen Bande des Registers Innocenz' III. lässt doch einen sehr erheblichen Abstand erkennen: im Register Alexanders III. war man auf dem sechsten Quatern (f. 40—48) bereits am Ende des 2. Buchs angelangt³, bei Innocenz III. füllen die entsprechenden zwei Bücher allein einen ganzen Band von 217 Blättern, und zwar das erste die Blätter 1—144 mit 576 Stücken, das zweite den Rest, f. 145—217 mit 288 Stücken⁴.

Wenden wir uns nun umgekehrt vom Gregorregister aus nach rückwärts, so gelangen wir über die Lücke des beginnenden 11. und des 10. Jh. hinweg am Ende des 9. Jh. wieder zu einem erhaltenen Register, dem Johanns VIII. Ich habe dies Register in meinen früheren Untersuchungen als die vollständige Abschrift der letzten zwei Drittel des Originalregisters zu erweisen versucht⁵. Ein direkter Beweis, wie ihn Peitz beim Gregorregister für die Originalität aus den äusseren Merkmalen führen konnte, war nach dem Stande der Ueberlieferung im Fall des Johann-

1) Dass das gleiche für das Register Urbans II. zutrifft, könnte man vielleicht aus der Registernotiz von J.-L. 5653 schliessen, die in Cod. Vall. C 23 f. 86 (s. oben S. 216 N. 4) zwar nur 'in registro d. Urbani pp. II lib. IX', im Cod. Dd. 47 von Madrid (s. oben l. c.) aber 'in registro Urbani II in nono libro in secunda parte' lautet; doch kann auch nur allgemein die zweite Hälfte des Registers gemeint sein, in der sich ein Brief des 9. Pontifikatsjahrs Urbans II. natürlich befunden hat. 2) Auch dass ein Brief von Mitte Juli bereits 'in fine libri' steht, während das Pontifikatsjahr erst am 20. September umsetzt, erinnert an Erscheinungen im Gregorregister. 3) Das wäre sogar weniger als im Register Gregors VII., wo das 1. Buch bis f. 48 reicht (vgl. Peitz S. 27), selbst wenn man etwa für das Register Alexanders III. bereits grösseres Format anzunehmen hätte. Die ersten Jahre dieses Pontifikats waren bekanntlich durch beständige Reisen und Ungewissheit der Lage sehr unruhig. 4) Vgl. Denifle l. c. S. 72 N 1, der auch weiterhin in den folgenden Anmerkungen wertvolle Angaben über Stärke und Briefzahl der einzelnen Registerbände macht. — Die vorangehenden Feststellungen machen für das Register Alexanders III. zwei Bände auf den 22jährigen Pontifikat wahrscheinlich. Sollte etwa der Auszug aus demselben, der in einer Hs. s. XII des Trinity College in Cambridge 70 Briefe aus den Jahren c. 1170—80 bringt, eben auf dem zweiten Bande des Registers beruhen, dessen mutmassliche Länge genau diese zweite Hälfte des Pontifikats umspannt haben müsste? 5) In dieser Zeitschr. XXXVI, 99 ff.